

Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen

vom 6. Oktober 1989 (Stand am 27. März 2001)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 3 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. September 1988³,
beschliesst:*

Art. 1⁴ Besoldung und Präsidialzulage

¹ Die Mitglieder des Bundesrates, des Bundesgerichts sowie der Bundeskanzler (Magistratspersonen) beziehen eine Besoldung, die in Prozenten der Höchstbesoldung nach Artikel 36 Absatz 3 des Beamtengesetzes⁵ festgesetzt wird.

² Zur Besoldung nach Absatz 1 kommen die beamtenrechtlichen Teuerungszulagen.

³ Der Bundespräsident sowie die Präsidenten des Bundesgerichts beziehen eine nicht versicherte Präsidialzulage, die mit dem Voranschlag festgesetzt wird.

⁴ Die Bundesversammlung regelt die Höhe der Besoldungen mit einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht.

Art. 2 Repräsentationsauslagen

Im Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird für die Mitglieder des Bundesrates und für den Bundeskanzler ein jährlicher Kredit zur Deckung der Repräsentationsauslagen eingesetzt.

Art. 3 Berufliche Vorsorge

¹ Die Bundesversammlung regelt die berufliche Vorsorge der Magistratspersonen mit einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht.

² Die Leistungen der beruflichen Vorsorge bestehen aus einem Ruhegehalt nach dem Ausscheiden aus dem Amt sowie Hinterlassenenrenten.

AS 1990 254

¹ [BS 1 3]. Der genannten Bestimmung entspricht Artikel 173 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

² Fassung gemäss Art. 40 Ziff. 2 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR 172.220.1).

³ BB1 1988 III 729

⁴ Siehe jedoch die für die SBB anwendbaren Bestimmungen am Schluss des vorliegenden Erlasses.

⁵ SR 172.221.10

³ Die Magistratspersonen unterstehen während ihrer Amtszeit der obligatorischen Versicherung nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht.

⁴ Für Magistratspersonen, die vor ihrem Amtsantritt bei der Eidgenössischen Versicherungskasse, der Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen oder einer andern Vorsorgeeinrichtung des Bundes versichert waren, können von den Statuten und Reglementen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung abweichende Regelungen getroffen werden.

Art. 4 Schlussbestimmungen

¹ Es werden aufgehoben:

- a. Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1968⁷ über Bezüge und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates;
- b. Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1968⁸ über Bezüge und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts;
- c. Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1968⁹ über die Besoldung des Bundeskanzlers.

² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1990¹⁰

Ab 1. Januar 2001 für die SBB anwendbare Änderungen

Art. 1 Abs. 1 und 4

¹ Die Bundesversammlung regelt die Höhe der Besoldung der Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie des Bundeskanzlers (Magistratspersonen) in der Form einer Verordnung der Bundesversammlung. Die Mitglieder des Bundesgerichts und der Bundeskanzler beziehen eine Besoldung, die in Prozenten der Besoldung der Mitglieder des Bundesrates festgesetzt wird.¹¹

⁴ ...¹²

⁶ SR 831.40

⁷ [AS 1968 1208, 1971 1829 Ziff. I]

⁸ [AS 1968 1212, 1971 1829 Ziff. III]

⁹ [AS 1968 1210, 1971 1829 Ziff. II]

¹⁰ BRB vom 24. Jan. 1990 (AS 1990 255)

¹¹ Fassung gemäss Art. 40 Ziff. 2 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR 172.220.1).

¹² Aufgehoben durch Art. 40 Ziff. 2 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (SR 172.220.1).